

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1800)

**Artikel:** Ministerium des öffentlichen Unterrichts : der Regierungsstatthalter vom Cant. Säntis an die katholische Geistlichkeit und das Volk vom ehmal. Ordinariat St. Gallen  
**Autor:** Volk, J.K.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542940>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 20 Okt. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 28 Vendémiaire IX.

## An die Abonnenten.

Da mit dem Stück. 156, das zweytes Quartal des neuen Schweizerischen Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnementen ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das dritte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. postfrei außer Bern, zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygesetzte Preise zu haben sind:

Der Schweizer. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr. Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer schweizerischer Republikaner Quartal 1 und 2 jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin drei zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

## Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 13. Okt.

Der Volkz. Rath —

Erwägend, daß um den Zweck zu erreichen, welchen sich die Regierung bey Anordnung gewisser diplomatischer Arbeiten vorgesetzt hat, eine nicht unbeträchtliche Correspondenz erforderlich seyn werde, welche sich auch auf subalterne Arbeiter und Privatpersonen ausdehnen möge —

beschließt:

1. Das Bureau der diplomatischen Arbeiten ist in der Zahl derjenigen öffentlichen Beamtungen,

welchen der Beschluss vom 28. März 1800, die unbeschränkte Pressfreiheit gestattet.

2. Dieser Beschluss soll dem Finanzminister zur Mittheilung an Behörde zugesandt und dem Bulletin der Gesetze einverlebt werden.

## Ministerium des öffentlichen Unterrichts.

Der Regierungsstatthalter vom Cant. Säntis an die katholische Geistlichkeit und das Volk vom ehemal. Ordinariat St. Gallen.

Bürger!

Mit dem Schreiben des B. Ministers der Künste und Wissenschaften vom 5ten dies, empfäng ich einen Beschluss des Volkz. Rathes vom 24ten Herbstmonate, rücksichtlich auf die gänzliche Aufhebung des hiesigen Ordinariats und Übertragung desselben an seinen ersten Inhaber, den Fürstbischof von Constanz; welche ich ungesäumt nebst einem von der fürstbischöf. constanzischen Curia an die Verwaltungskammer erlassenen Schreiben, zur Kenntniß der katholischen Geistlichkeit und des Volks in hiesigem Canton, die vorhin unter diesem Ordinariat standen, wörtlich abdrucken zu lassen, nöthig erachtet; damit beyde mit den Ursachen und Beweggründen dieser Abänderung bekannt werden. Indem diese Aktenstücke ganz geeignet sind, sowohl die eint als andern hierüber zu beruhigen, und erstere zu belehren, an wen sie sich um die Jurisdiktion in divinis zu wenden habe; wobei ich zugleich die betreffenden Municipalitäten einlade, von den in ihren Gemeinden allfällig ledig werdenden Pfarrstellen der Verw. Kammer des hiesigen Cantons, wie bisanhin, zu ihrer weitern Verfügung, sogleich die gehörige Anzeige zu machen. — St. Gallen, den 13. Okt. 1800.

Der R. Statth. vom C. Säntis: J. K. Bolt.